



RICHTLINIE DES LANDKREISES GRAFSCHAFT BENTHEIM

über die Gewährung von Zuwendungen zur einzelbetrieblichen Förderung

(KMU-Richtlinie 2021 – 2027 für den Landkreis Graftschaft Bentheim)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie nachhaltiges Engagement gewährt der Landkreis Graftschaft Bentheim finanzielle Zuwendungen zu investiven Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, Amtsblatt L 352/1 vom 24.11.2013) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis Graftschaft Bentheim entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn mit der Maßnahme bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Beginn einer Maßnahme ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Maßnahme. Der Erwerb eines unbebauten Grundstücks ist ebenfalls nicht als Beginn des Vorhabens zu sehen.
- 1.5 Investitionszuschüsse werden nur für Investitionsvorhaben gewährt, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises abgeschlossen sind. Sie stehen für diejenigen förderfähigen Investitionskosten zur Verfügung, die innerhalb des Durchführungszeitraums (d. h. von Antragseingang bis spätestens 18 Monate nach Datum der Bewilligung) fällig werden.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt ab dem 01.01.2024 und ist bis 31.12.2027 befristet.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen

- des produzierenden Gewerbes,
- des verarbeitenden Handwerks,
- des Handels (ohne Filialen),
- der Logistik,
- aus dem Bereich der sonstigen Dienstleistungen und
- der freien Berufe, sofern überwiegend wirtschaftsnahe Dienstleistungen erbracht werden,

soweit sich der Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Graftschaft Bentheim befindet und sie die aktuellen Kriterien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen. Maßgeblich ist insoweit der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeinen Freistellungsverordnung (AGFVO)) in der jeweilig gültigen Fassung.

Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind danach Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EURO oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EURO haben und
- nicht zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.

Kleine Unternehmen sind solche, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EURO oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EURO haben, und
- nicht zu höchstens 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die dieser Definition der kleinen Unternehmen nicht entsprechen.

3.2 Von der Förderung ausgenommene Unternehmen können dem Anhang 1 zu dieser Richtlinie entnommen werden.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Gefördert werden:

- 4.1.1 Anlageinvestitionen bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder der Erwerb einer stillgelegten Betriebsstätte,
- 4.1.2 Anlageinvestitionen bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- 4.1.3 Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder bei Änderungen des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung),

- 4.1.4 Investitionen im Bereich der „Nachhaltigkeit“, d. h. im Bereich der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit.
- 4.1.5 Anlageinvestitionen im Rahmen einer Unternehmensnachfolge. Förderfähig ist nur eine Investition im Rahmen eines „Asset Deals“.
- 4.2 Sanierungsfälle werden nicht gefördert.
- 4.3 Arbeitsplatzziele:
 - 4.3.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Zahl der Dauerarbeitsplätze um mindestens 2 Dauerarbeitsplätze (Vollzeitäquivalent) gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird. Es muss mindestens 1 Vollzeit-Dauerarbeitsplatz geschaffen werden. Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz zählt wie 2 geschaffene Dauerarbeitsplätze. Bei der Übernahme eines Unternehmens müssen mindestens 5 Dauerarbeitsplätze gesichert werden. Existenzgründer müssen, neben ihrem Arbeitsplatz, lediglich einen weiteren Dauerarbeitsplatz besetzen.
 - 4.3.2 Arbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nicht zur Sozialversicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Beschäftigte werden als „Jahresarbeitsseinheiten (JAE)“, d. h. der während eines Jahres vollzeitlich Beschäftigten, gewertet. Teilzeitarbeit wird mit Jahresbruchteilen bewertet. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.
 - 4.3.3 Die Arbeitsplätze müssen bis zum Ende des Durchführungszeitraums besetzt werden und die Gesamtzahl der Dauerarbeitsplätze muss im Durchschnitt über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ende des Durchführungszeitraumes besetzt sein.
 - 4.3.4 Ziffer 4.3.3 gilt nicht im Falle einer Unternehmensnachfolge gem. Ziffer 4.1.5. Die Mitarbeiterzahl in JAE muss zum Zeitpunkt der Übernahme des Unternehmens der durchschnittlichen Anzahl der letzten 3 Jahre entsprechen. Die so ermittelte Zahl der zu sichernden Dauerarbeitsplätze muss bis zum Ende des Durchführungszeitraums besetzt werden sowie im Durchschnitt eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren nach Ende des Durchführungszeitraumes besetzt sein.
- 4.4 Die Investitionsmaßnahme muss ein förderfähiges Volumen in Höhe von mindestens 120.000 EURO, bei Existenzgründern 30.000 EURO haben. Falls ein Unternehmen übernommen wird (Ziffer 4.1.5.), müssen mindestens 100.000 Euro investiert werden.
- 4.5 Die maximale Förderung je Investitionsvorhaben beträgt 50.000 EURO. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren, abgestellt auf das laufende und die zwei vorangegangenen Jahre, die jeweils aktuellen Grenzwerte nicht übersteigen. Die Förderhöchstgrenze bezieht sich auf drei aufeinanderfolgende Steuerjahre. Der Antragsteller ist verpflichtet, diese Förderung bei der Beantragung weiterer Beihilfen in dem aktuellen und den beiden darauffolgenden Kalenderjahren anzugeben.
- 4.6 Investitionszuschüsse kommen nur für den Teil der Investition in Betracht, der je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 60.000 EURO - im Fall von Ziffer 4.1.5 je gesichertem Dauerarbeitsplatz 20.000 Euro - nicht übersteigt.
- 4.7 Ziele für den Bereich nachhaltige Innovation bzw. Nachhaltigkeit

Im Bereich der nachhaltigen Innovation bzw. der Nachhaltigkeit (4.1.4.) müssen mindestens 3 Kriterien erfüllt werden, um eine zusätzliche Förderung zu erreichen. Die einzelnen Kriterien können unter anderem beispielhaft einem separaten Merkblatt entnommen werden. In

diesem Bereich können bis zu einem Gesamtfördersatz von maximal 30 % jeweils 10 % zusätzliche Förderung gewährt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Art und Umfang der förderfähigen Kosten orientieren sich grundsätzlich an den Bestimmungen des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, findet der jeweils gültige Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe (gewerblicher Teil) hinsichtlich der förderfähigen Kosten Anwendung.

Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren, sachkapitalbezogenen Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Förderfähig sind insbesondere die Anschaffungs- und Herstellungskosten aller abschreibungsfähigen Güter des Sachanlagevermögens sowie die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, die auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches in einer Bilanz des Unternehmens veranschlagt werden können.

Ersatzbeschaffungen sowie Anschaffungs- und Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen, sind nicht förderfähig.

Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind – außer bei Investitionen durch Existenzgründer sowie im Falle einer Unternehmensnachfolge nach Ziffer 4.1.5 - nicht förderfähig, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten Betriebsstätte. Förderfähig sind die durch notariellen Kaufvertrag nachgewiesenen Anschaffungskosten.

Nicht förderfähig sind darüber hinaus folgende Aufwendungen:

- Sollzinsen,
- Erwerb von Grundstücken,
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Rabatt / Skonto,
- geringwertige Wirtschaftsgüter (sofern sie nicht bilanziert werden).

Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen sind:

- Leasing und
- Mietkauf.

- 5.2 Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen ist, wer die betriebliche Investition vornimmt. Die Förderung von Wirtschaftsgütern, die zwischen Investor und Nutzer genutzt werden, ist unter den Voraussetzungen des Anhangs 2 zulässig.
- 5.3 Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit einer Verlagerung einer Betriebsstätte stehen, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge, von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.
- 5.4 Eine Kumulierung mit anderen staatlichen oder gemeinschaftlichen Beihilfen ist zulässig, soweit sie nicht im Einzelfall durch die entsprechende Förderrichtlinie ausgeschlossen ist.
- 5.5 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

6. Verfahren

- 6.1 Der Antrag ist vor Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (siehe Ziffer 1.4) beim Landkreis Grafschaft Bentheim, Abteilung für Wirtschaftsförderung, einzureichen.
- 6.2 Der Antrag ist auf dem amtlichen Vordruck zu stellen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Anlagen beizufügen.
- 6.3 Über den Antrag kann erst nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen entschieden werden. Über die in der Wirtschaftsförderung beim Landkreis Grafschaft Bentheim eingehenden Anträge wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.
- 6.4 Eine Auszahlung der Mittel kann erst erfolgen, wenn die Besetzung der Dauerarbeitsplätze nachgewiesen ist. Der Zuschuss wird (Vorleistungspflicht), direkt an den Förderempfänger ausgezahlt. Abrechnung und Überwachung des Verwendungszweckes des Zuschusses, der mittels eines vom Steuerberater bestätigten förmlichen Verwendungsnachweises dargelegt wird, obliegen der Wirtschaftsförderung des Landkreises Grafschaft Bentheim.
- 6.5 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen. Bei der Vorlage des Verwendungsnachweises sind die originalen Rechnungen vorzulegen.

Die durch die Investition geschaffenen – oder im Fall von 4.1.5 gesicherten - Dauerarbeitsplätze müssen mindestens zwei Jahre nach dem Ende des Durchführungszeitraums besetzt bleiben. Die angeschafften Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre im Eigentum des Betriebes und im geförderten Betriebssitz verbleiben. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, zwei Jahre nach dem Ende des Durchführungszeitraumes dem Landkreis die Zahl der besetzten Dauerarbeitsplätze und drei Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes den Verbleib der angeschafften Wirtschaftsgüter unaufgefordert nachzuweisen.

- 6.6 Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - der Betrieb vor Ablauf von drei Jahren stillgelegt oder an einen anderen Standort außerhalb des Landkreises Grafschaft Bentheim verlagert wird,
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht im Durchschnitt besetzt bleiben,
 - die Investitionen nicht mit den im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Bewilligung geltenden Rechtsnormen im Einklang stehen,
 - die Regelungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
- 6.7 Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind nach Möglichkeit mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.
- 6.8 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.
- 6.9 Der Landkreis Grafschaft Bentheim und von ihm hierzu beauftragte Stellen sind zur Prüfung des Vorhabens vor Ort und anhand der Rechnungs- und Buchführungsunterlagen jederzeit berechtigt. Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist bei der Prüfung zu unterstützen, ihm sind alle dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Anhang 1

Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen

Von der Förderung ausgenommen sind:

1. Gaststätten, Fastfood Restaurants / Imbissbetriebe,
2. Filialen,
3. Unternehmen des Gesundheitswesens oder artverwandter Branchen, die überwiegend personenbezogene Tätigkeiten ausüben (z. B. Ärzte, Apotheker, Heilpraktiker usw.).
4. Kleine und mittlere Unternehmen können erst dann erneut einen Antrag auf Zuwendung stellen, wenn die einzuhaltende Frist von zwei Jahren (4.3.3) für geförderte Dauerarbeitsplätze, die im Rahmen eines aktuellen Vorhabens geschaffen und besetzt wurden, abgelaufen ist.

Des Weiteren sind von einer Förderung ausgeschlossen:

5. Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind;
6. Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
7. Unternehmen in Schwierigkeiten,
8. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben,
9. Kommunen, Gesellschaften an denen die Kommunen beteiligt sind sowie Erschließungsgesellschaften der Kommunen und des Landkreises

Anhang 2

Voraussetzungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer

Die Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer genutzt werden, ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des gewerblichen Vermieters bzw. Verpächters aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zur Nutzung im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrages überlassenen Objekts.
2. Die Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter muss unmittelbar nach Herstellung bzw. Anschaffung der Wirtschaftsgüter erfolgen.